

# Reglement Risikotätigkeit und Interessenskonflikte

---

Verwaltungsratssitzung: 11.08.2025

Wirksamkeit: 12.08.2025

DB IKS: V01606

**Autor:** Funktion Risk Management

**Beteiligte Funktionen bzw. Abteilungen:**

- |                                             |                            |
|---------------------------------------------|----------------------------|
| ➤ Vollversammlung                           | ➤ Mitarbeiter              |
| ➤ Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion | ➤ Funktion Risk Management |
| ➤ Leitungsorgan                             | ➤ Funktion Compliance      |
| ➤ Kontrollorgan                             | ➤ Funktion Internal Audit  |
| ➤ Geschäftsleitung                          | ➤ Banca d'Italia           |

# Versionen

---

- Version 1.0 – 11.06.2012: Erstbeschluss Reglement
- Version 2.0 – 09.06.2015: Überarbeitung im 3-Jahres-Rhythmus, keine wesentlichen Änderungen;
- Version 3.0 – 14.11.2016: Artikel 3 angepasst, Aufstellung der verbundenen Subjekte wird nicht mehr dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion vorgelegt
- Version 4.0 - 09.11.2020: Beschluss zur Gewährleistung der Aktualität, keine Inhaltlichen Änderungen
- Version 5.0 - 08.02.2021: Kleinere Anpassungen gemäß Rundschreiben RVS-FI-2020-406 vom 18.12.2020
- Version 6.0 – 11.07.2022: Anpassung des Artikels 6 Unabhängiger Verwalter: Obmann durch Verantwortlichen für Whistleblowing ersetzt (VR-Beschluss vom 16.05.2022)
- Version 7.0 – 11.08.2025: Anpassung des Artikels 6 Unabhängiger Verwalter lt. VR-Beschluss vom 16.06.2025

Betriebsinternes Reglement für Geschäftsbeziehungen zwischen nahestehenden Unternehmen und Personen und ihren verknüpften Subjekten (nachfolgend auch verbundene Subjekte genannt), und der Raiffeisenkasse Schenna Genossenschaft (nachfolgend Raiffeisenkasse genannt).

## **Artikel 1 Allgemeines**

Das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den „Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“ und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem ZGB Art. 2391 ff. und BWG Art. 136, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und dem Kontrollorgan in seiner Sitzung vom 11.06.2012 verabschiedet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchem verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt werden.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Leitungsorgans und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion, mit Zustimmung des Kontrollorgans, verabschiedet.

## **Artikel 2 Begriffsdefinitionen**

### Nahestehende Unternehmen und Personen (parti correlate)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion, Leitungsorgan, Kontrollorgan, Geschäftsleitung sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des BWG Art. 19 ff. ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung oder der Strategieformulierung („con funzione di gestione o supervisione strategica“), zu ernennen;
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

### Verknüpfte Subjekte (soggetti connessi)

Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen der unter den o. a. Buchstaben b) und c) kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen.

### Nahe Familienangehörige (stretti familiari)

Dazu zählen die nahen Familienangehörigen, d. h. Verwandte bis zum 2. Grad, Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more-uxorio) der Betriebsorgane, seine/ihre Kinder sowie die von den Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

#### Verbundene Subjekte (soggetti collegati)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

#### Geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo)

Für Banken, die ein Eigenmittel von weniger als 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000 Euro als geringfügig eingestuft. Nachdem die Raiffeisenkasse Eigenmittel unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

#### Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung (operazioni di maggiore rilevanza)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert, berechnet auf die Eigenmittel, größer als 5% der laut Anlage B des Teils Drei, Kapitel 11 des Rundschreibens der Banca d'Italia Nr. 285 vom 17. Dezember 2013 vorgegebenen Berechnung (Indice di rilevanza del controvalore) ist.

#### Geschäftsfälle mit geringer Bedeutung (operazioni di minore rilevanza)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle (operazioni di importo esiguo) gelten, zählen zu den Geschäftsfällen mit geringer Bedeutung.

#### Gewöhnliche Geschäftsfälle (operazioni ordinarie)

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu Marktbedingungen der Standardkunden abgewickelt werden.

Im Konkreten handelt es sich um:

- all jene Geschäftsfälle, die undifferenziert den Mitgliedern und Kunden der Raiffeisenkasse angeboten werden und die zu Standard oder Marktbedingungen abgeschlossen werden angeboten werden;
- Bewertungsrichtlinien ob ein Geschäft als gewöhnlich eingestuft werden kann, sind:
  - die Art des Geschäftes: liegt das Geschäft außerhalb von der von der Raiffeisenkasse üblicherweise durchgeführten Tätigkeit kann es nicht als gewöhnlich eingestuft werden;
  - die Wiederholung des Geschäftsvorfalles: die laufende und wiederholte Durchführung dieser Art von Geschäften ist ein wesentlicher Indikator, dass es sich um ein gewöhnliches Geschäft handelt;
  - die Dimension des Geschäftes: der Geschäftsvorfall könnte im Spezifischen außergewöhnliche Dimensionen haben und daher als ungewöhnlich angesehen werden;
  - Vertragsbedingungen: als ungewöhnlich sind jene Geschäftsfälle anzusehen, für die eine Entschädigung nicht in Form von Geld vorgesehen ist, auch wenn entsprechende Schätzungen vorliegen;
  - als gewöhnliche Geschäftsfälle werden jene Geschäftsfälle angesehen, welche im Bereich der Einlagen, Ausleihungen und sonstiger Rechtsgeschäfte eine geringfügige quantitative Bedeutung aufweisen und 5% des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals nicht überschreiten.

#### Unabhängige Verwalter (amministratori indipendenti)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion, die keine Gegenpartei darstellen und sich nicht in einem Interessenskonflikt laut ZGB Art. 2391 befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit verbundenen Subjekten auseinander setzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitstellen. Die sogenannten unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

#### Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in der Raiffeisenkasse die Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion, des Leitungsorgans, des Kontrollorgans und der Geschäftsleitung.

### **Artikel 3 Identifizierung der verbundenen Subjekte**

Die Raiffeisenkasse identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle ihr verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie startet bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, die Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenfrei erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Raiffeisenkasse eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von den dazu Beauftragten laufend aktualisiert.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen enthält die o. a. Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum 2. Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Raiffeisenkasse all ihre Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über die vorliegende Webseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der einschlägigen Mitteilungen oder falsche Angaben Strafen gemäß BWG Art. 137 nach sich ziehen können.

### **Artikel 4 Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind**

Darunter fallen alle Risikogeschäfte, die zwischen der Raiffeisenkasse und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden, mit Ausnahme der Geschäftsfälle,

- die als geringfügige Geschäftsfälle eingestuft werden können,
- die von der Vollversammlung den Betriebsorganen und den Mitarbeitern im Lichte der Vergütungsrichtlinie zugestandenen Entgelte und
- die von Behörden vorgeschriebenen Geschäftsfälle, die die Stabilität des Unternehmens sichern sollen.

Die Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten wird unterschieden in:

- geringfügige Geschäftsfälle,
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung und
- Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung.

Die genauen Definitionen der drei Arten von Geschäftsfällen finden sich im Artikel 2 des vorliegenden Reglements.

### **Artikel 5 Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten**

Unter Berücksichtigung der Vorgaben in den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen wird bestimmt, dass in der Raiffeisenkasse für geringfügige Geschäftsfälle keine Regeln im internen Reglement definiert werden, die bei der Abwicklung dieser Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten einzuhalten sind.

#### 5.1 Geringfügige Geschäftsfälle

Darunter fallen alle Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten bis zum Höchstausmaß von 250.000 Euro.

### 5.2 Gewöhnliche Geschäftsfälle

Als gewöhnliche Geschäftsfälle gelten jene Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit mit Standardkonditionen bzw. zu den aktuellen Marktbedingungen abgewickelt werden. Im Besonderen zählen dazu:

- alle Finanzierungsformen, die zur gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Bank zählen und zu den allgemein gültigen Standardkonditionen für die sonstigen Kunden abgewickelt werden,
- Kreditverlängerungen, die zu den wirtschaftlichen Bedingungen des Ursprungsvertrags abgewickelt werden und
- hinsichtlich Ausmaß die im Artikel 2 des vorliegenden Reglements festgelegten Größen nicht überschreiten.

Entscheidungen der Beschlussorgane, die im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten zu Verlusten für die Raiffeisenkasse führen, u. zw. unabhängig davon, ob dies in Folge außergerichtlicher oder gerichtlicher Vergleiche geschieht, sowie alle Entscheidungen, die zur Einstufung von Risikopositionen als schwierige, umstrukturierte oder notleidende Risikopositionen Positionen führen, dürfen niemals im Lichte der gewöhnlichen Geschäftsfälle abgewickelt werden. Sie unterliegen den von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bestimmungen der allgemeinen Bankverwaltung und sind auch für verbundene Subjekte in Analogie zur Vorgehensweise zu den anderen Kunden der Bank vorzunehmen.

## **Artikel 6 Unabhängiger Verwalter**

Aufgrund der Betriebsgröße der Raiffeisenkasse und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Raiffeisenkasse Schenna mit VR-Beschluss vom 16.06.2025 den unabhängigen Verwalter und dessen Ersatzperson definiert, welche aus dem Organigramm entnommen werden können. Die Ersatzperson fungiert ersatzweise als unabhängiger Verwalter und springt für den unabhängigen Verwalter ein, oder falls dieser selbst in einer zu überprüfenden Situation bzw. Anfrage verwickelt ist.

Diese Personen stellen das Gremium der unabhängigen Verwalter dar, das die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe hat, die Bewertung der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ sein Gutachten auszustellen. In der Folge wird dieses Organ als unabhängiger Verwalter bezeichnet.

## **Artikel 7 Aufsichtsrechtliche Limits im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit der Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf die Eigenmittel**

Für die Raiffeisenkasse gelten lt. Statut Art. 30 die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

- Wenn Betriebsorgan Mitglied:
  - gegenüber Betriebsorgan: von Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5%
  - gegenüber verknüpften Subjekten: 5%
- Wenn Betriebsorgan nicht Mitglied:
  - 5 % insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)

## **Artikel 8 Maßnahmen und Beschlüsse im Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten**

### 8.1 Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung

Die in der Raiffeisenkasse mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion eruiert, ob der Geschäftspartner ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person oder ein damit verknüpftes Subjekt darstellt.

Sollte sich im Verlauf der Prüfung herausstellen, dass dies zutrifft, so prüft die Funktion, ob eventuelle Voraussetzungen für die Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorhanden sind, wobei sie zur Klärung dieser Sachlage auch auf die Unterstützung der unabhängigen Verwalter zurückgreifen kann.

Auf jeden Fall muss die Funktion sicherstellen, dass die notwendige Dokumentation aufliegt, aus der klar die Eigenschaften und die Sachverhalte des Geschäftsfalles erkennbar sind, wie beispielsweise die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen.

Sollte sich bei dieser ersten von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass keine Voraussetzungen für eine Nichtanwendung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorliegen, so muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen den unabhängigen Verwaltern übermitteln. Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an die unabhängigen Verwalter abgeben, aus der die für sie erkennbare Verflechtung, die Interessen der Bank hinsichtlich der Abwicklung des Geschäftsfalles, die wirtschaftlichen und vertraglichen Bedingungen, auch im Vergleich zu ähnlichen Geschäftsfällen mit anderen Geschäftspartnern als jenen der verbundenen Subjekte, der bisher vorgenommene Bewertungsprozess und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und die Risikofaktoren für die Bank hervorgehen.

Die Informationen müssen den unabhängigen Verwaltern vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihnen ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen.

Die unabhängigen Verwalter prüfen anhand der ihnen übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, können die unabhängigen Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Im Anschluss erstellen die unabhängigen Verwalter ihr Gutachten, das sie dem beschlussfassenden Organ übermitteln.

Sollte das Urteil der unabhängigen Verwalter dazu führen, dass ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt dem beschlussfassenden Organ übermittelt wird, muss dieses, falls die Abwicklung des Geschäftsfalles von Seiten des beschlussfassenden Organs dennoch befürwortet werden sollte, eine analytische Begründung für seine Entscheidung ausformulieren, wobei ausdrücklich auf die Hinweise der unabhängigen Verwalter eingegangen werden muss.

Das beschlussfassende Organ ist verpflichtet, periodisch, u. zw. zumindest trimestral, über die abgeschlossenen Geschäftsfälle und ihre Hauptmerkmale den Betriebsorganen zu berichten.

Bei Geschäftsfällen, die von den unabhängigen Verwaltern mit einem negativen Gutachten versehen waren oder bei denen Vorbehalte angemerkt wurden, müssen einzeln und umgehend nach Beschlussfassung durch das beschließende Organ dem Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und dem Kontrollorgan mitgeteilt werden.

### 8.2 Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung

Bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gilt es über die unter Punkt 8.1 angeführten Regeln hinaus Nachfolgendes zu beachten:

- die unabhängigen Verwalter müssen bei den Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und können Feststellungen anbringen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Im Besonderen hat dieser Informationsfluss vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch:
  - die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall und
  - den bisher verfolgten Bewertungsprozessenthalten.

Sollten die unabhängigen Verwalter zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, geben dieselben dem Kontrollorgan ihr Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, das seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie die unabhängigen Verwalter, vornimmt.

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen von den unabhängigen Verwaltern oder dem Kontrollorgan ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben wurde, werden zumindest einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

### 8.3 Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist laut Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion eingehalten werden, u. zw. dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion für den der Vollversammlung zu unterbreiteten Beschlussvorschlag gelten. Sollten die Gutachten der unabhängigen Verwalter bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Kontrollorgans einzuholen.

### 8.4 Grundsatzbeschlüsse

Es liegt im Ermessensspielraum des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion, anhand von Grundsatzbeschlüssen Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu regeln, sofern es sich bei den besagten Geschäftsfällen um homogene Geschäfte handelt, die klar und deutlich definiert sind und eine im Voraus genau festgelegte Vorgehensweise für die nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verbundenen Subjekte auszuformulieren. Außerdem müssen diese das Höchstausmaß der im Lichte des Beschlusses im Jahresverlauf abwickelbaren Geschäftsfälle definieren und darüber hinaus bestimmen, in wie vielen Teilgeschäften anzahlmäßig das Höchstausmaß erreicht werden kann. Die Wirksamkeit dieser Grundsatzbeschlüsse hat eine Höchstdauer von einem Jahr.

Sie müssen gemäß den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 von den unabhängigen Verwaltern bzw. vom Kontrollorgan geprüft werden, wobei insbesondere auch dem definierten Höchstausmaß besondere Beachtung geschenkt werden muss.

Die Genehmigung und die operative Abwicklung der im Rahmen von Grundsatzbeschlüssen festgelegten Teilgeschäfte erfolgt unter Beachtung der innerbetrieblichen Vollmachtserteilungen und Kompetenzregelungen von Seiten der zuständigen Funktionen.

Ist ein Geschäftsfall trotz der anfänglichen Meinung, dass er einem Grundsatzbeschluss zuordenbar ist, nicht zuordenbar, da er zu wenig konkret bzw. spezifisch ist, wird er nicht auf der Grundlage des Grundsatzbeschlusses, sondern nach den Regeln der Einzelbewertung abgewickelt.

### 8.5 Positives Gutachten von Seiten der unabhängigen Verwalter

Das Befürworten des Geschäftsfalles von Seiten der unabhängigen Verwalter muss ausführlich begründet werden, u. zw. mit Hinweisen über:

- zur Zweckmäßigkeit und der wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit des Geschäftsfalles sowie
- zu den Beweggründen für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber den Standard- bzw. Marktbedingungen. Die geeigneten

Beweisdokumente für die Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zur Dokumentation aufliegen.

#### 8.6 Berichterstattung an Betriebsorgane

Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, werden einzeln und umgehend nach Beschlussfassung den Betriebsorganen aufgezeigt.

Darüber hinaus liefert das beschlussfassende Organ periodisch, u. zw. trimestral, den Betriebsorganen eine ausführliche und vollständige Information über die von der Raiffeisenkasse durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptcharakteristiken. Es liefert auf jeden Fall Hinweise über den Geschäftspartner, den Gegenstand und die Betragshöhe des Geschäftsfalls. Die trimestrale Berichterstattung betrifft auf jeden Fall:

- a) Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
- b) Geschäftsfälle, die auf der Grundlage von Grundsatzbeschlüssen abgeschlossen wurden

Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter oder das Kontrollorgan negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, werden einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht.

#### 8.7 Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen mit maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen wird ebenfalls nach den Vorgaben in den Punkten 8.1 und 8.2 abgewickelt.

#### 8.8 Dringende Geschäftsfälle

Das geltende Statut der Raiffeisenkasse sieht keine dringenden Geschäftsfälle vor (siehe Banca d'Italia, Rundschreiben Nr. 263/06, Titel V, Kapitel 5, Par. 3.7.4 „operazioni urgenti“). Somit legt die Raiffeisenkasse fest dass es keine dringenden Fälle gibt und alle Geschäftsfälle als „nicht dringend“ klassifiziert werden.

### **Artikel 9 Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane**

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement wird alle drei Jahre von den Betriebsorganen überarbeitet, den unabhängigen Verwaltern zwecks Prüfung überlassen und nach ihren anschließenden Hinweisen und Anregungen und nach Anhörung des Kontrollorgans neu genehmigt. Bei diesem Vorgang werden alle in dem vorliegenden Reglement für die Beschlussfassung definierten Schritte und Maßnahmen beachtet.

Die Dokumente, die aus diesem Prozess herrühren und die Politiken der internen Kontrollen enthalten, werden der Vollversammlung aufgezeigt und stehen der Banca d'Italia für eventuelle Anfragen zur Verfügung. Diese enthalten im Besonderen Nachfolgendes:

- die Tätigkeitssektoren und die Geschäftstypologien einschließlich der Geschäftsfälle, die keine Risikoübernahme zur Folge haben, z. B. die Einlagensammlung, die Beratungs- und Unterstützungstätigkeit gegenüber Kunden und anderen Geschäftspartnern sowie die Veranlagung in Finanzinstrumente und die Wertpapierdienstleistungen;
- die genaue Auflistung der Geschäftsfälle, die potentiell zu Interessenskonflikten im Zusammenhang mit der Risikotätigkeit führen können, wie beispielsweise die traditionelle Kreditstätigkeit und die Kreditstätigkeit mit beteiligten Unternehmen;
- die Aktivitäten der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit Investitionen in Immobilien und Mobilien;

- die Höhe der Risikoneigung, unter Einbeziehung und Abstimmung mit der Strategie und den Organisationsmerkmalen.

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten ist konkret festgelegt, die Höhe dieser Limits steht zum einen in Proportion zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital, zum anderen zum Gesamtbetrag der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte.

Ein weiteres Kriterium stellt die Festlegung der Häufigkeit des Geschäftsfalles und die Art der Verbindung zwischen den verbundenen Subjekten und der Bank dar.

Die aktivierten Organisationsprozesse sichern, dass alle einzelnen verbundenen Subjekte erkannt, zusammengeführt und gezählt werden können und ein vollständiger Überblick über diese Geschäftsverbindungen zu jedem Zeitpunkt der Geschäftstätigkeit sichergestellt ist.

Innerbetrieblich liegt eine punktuelle Unterteilung nach den Gruppierungen:

- nahestehende Unternehmen und Personen;
- nahestehende Unternehmen und Personen des Nicht-Finanzbereichs;
- mit beiden Vorhergenannten verknüpfte Subjekte;
- die Summe aus den vorhergenannten als sogenannte verbundene Subjekte auf.

Außerdem sind die aufsichtsrechtlich geforderten Informationen über die Verschwägerten bis zum zweiten Grad vorhanden.

Das eingesetzte EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die dafür berufenen Kontrollfunktionen der Raiffeisenkasse das operative Prozedere und das Reglement im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- die Funktion Risk Management die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet;
- die Funktion Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit der Prozeduren begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob diese ausreichen, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits und andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen;
- die Funktion Internal Audit wacht über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln, checkt eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten und zeigt diese umgehend den Betriebsorganen und der Geschäftsleitung auf und berichtet periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Raiffeisenkasse im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenskonflikte. Wenn es die Funktion Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane;
- fungieren die unabhängigen Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung im Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.

## **Artikel 10 Weisungen im Zusammenhang mit sogenannten relevanten Mitarbeitern**

Zu den sogenannten relevanten Mitarbeitern zählen die Angestellten und die Mitarbeiter der verschiedenen hierarchischen Ebenen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben und somit ein Interessenskonflikt oder ein potentieller Interessenskonflikt vorliegt.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den sogenannten relevanten Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen.

In diesem Sinne hat die Raiffeisenkasse verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Raiffeisenkasse mit Ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

### **Artikel 11 Schlussbemerkungen**

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf die Raiffeisenkasse minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen, die die Banktätigkeit regeln, festgestellt, haben sie die Anzeigepflicht nach BWG Art. 52.